

18155/AB
Bundesministerium vom 02.08.2024 zu 18759/J (XXVII. GP)
bmaw.gv.at
Arbeit und Wirtschaft

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.416.044

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)18759/J-NR/2024

Wien, am 2. August 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Gerald Loacker und weitere haben am 04.06.2024 unter der **Nr. 18759/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Neue Erkenntnisse zur BauID-Karte - Kaufhaus Österreich 2.0?** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1

- *Welchen Betrag machen die bisher aufgelaufenen Kosten der Entwicklung bzw. Einführung der BauID-Karte in Summe aus? (Bitte um Summenbildung über alle mehr als 4 Jahre)*
 - *Auf welchen Betrag belaufen sich die Summen der Darlehensforderungen der Bauarbeiterurlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) gegenüber der Bau-ID GmbH? (Bitte um Auflistung pro Jahr für die Stichtage Ende Dezember 2020, 2021, 2022, 2023 und Ende April 2024)*

Die Kosten zur Softwareentwicklung des Bau-ID Systems belaufen sich zum 30.04.2024 auf € 2.100.296,55, wobei die Gesamtabnahme der Bau-ID Software derzeit noch nicht erfolgt ist.

Die Darlehensforderungen der Bauarbeiterurlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) gegenüber der Bau-ID GmbH belaufen sich zum 31.12.2020 auf € 836.500,-, zum 31.12.2021 auf

€ 1.947.986,58, zum 31.12.2022 auf € 4.606.024,20, zum 31.12.2023 auf € 6.937.460,75 und zum 30.04.2024 auf € 7.011.051,34 und beinhalten neben den Gesamtprojektkosten und den Kosten aus dem laufenden Geschäftsbetrieb auch Verbindlichkeiten gegenüber der BUAK, welche aus der Übernahme von Dienstleistungen durch die BUAK für die Bau-ID GmbH resultieren.

Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Bankguthaben der Bau-ID GmbH zu obigen Stichtagen in der Darstellung nicht enthalten sind. Des Weiteren ist festzuhalten, dass keine Bundesmittel in das Projekt geflossen sind.

Zur Frage 2

- *Wie sieht der gegenwärtige Zeitplan der Evaluierung der BauID-Karte aus?*
 - *Wird (bzw. wann wird) sie flächendeckend eingeführt?*

Die Bau-ID Karte befindet sich seit Ende Oktober 2023 im Echtbetrieb, wobei zeitlich vorgelagert ein Testbetrieb stattfand. Sie kann demnach von Unternehmen für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. direkt von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bestellt werden. Eine Evaluierung erfolgt voraussichtlich rund ein halbes Jahr nach Gesamtabnahme des Softwareprojekts.

Derzeit besteht keine gesetzliche Verpflichtung zur Verwendung einer Bau-ID Karte bzw. zum Einsatz des Bau-ID System, weshalb eine flächendeckende Einführung primär davon abhängt, dass Generalunternehmer das Bau-ID System auf ihren Baustellen zum Einsatz bringen.

Zur Frage 3

- *Entspricht die Ausgestaltung der BauID dem European Data Governance Act, welcher seit 24. September 2023 in den EU-Mitgliedsländern unmittelbar anwendbar ist?*
 - *Wenn nein, warum nicht und was sind die diesbezüglich nächsten Schritte?*

Der Data Governance Act (DGA) regelt die Weiterverwendung von digitalen Daten, welche von der Public Sector Information RL bzw. durch das Informationsweitergabegesetz (IWG) nicht erfasst sind. Er ist ein sektorenübergreifendes Instrument, das die Wiederverwendung öffentlich zugänglicher, geschützter Daten regeln soll, indem es den Datenaustausch durch die Regulierung neuer Datenvermittlerinnen und -vermittler fördert und den Datenaustausch für nicht kommerzielle Zwecke unterstützt. Sowohl personenbezogene als

auch nicht personenbezogene Daten fallen in den Anwendungsbereich des DGA. Sind personenbezogene Daten betroffen, gilt die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Festzuhalten ist, dass der DGA keine Verpflichtung für öffentliche Stellen beinhaltet, die Weiterverwendung von Daten zu erlauben, ebenso wenig befreit er öffentliche Stellen von ihren Geheimhaltungspflichten nach dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht. Es bleibt also weiterhin dem nationalen Gesetzgeber überlassen, eine entsprechende Verpflichtung zur Weiterverwendung von Daten der öffentlichen Hand zu statuieren.

Ebenso nennt der DGA als Adressaten öffentliche Stellen und öffentliche Einrichtungen, nicht jedoch öffentliche Unternehmen. Während die BUAK als öffentliche Einrichtung davon umfasst ist, gilt dies für die Bau-ID GmbH somit nicht.

Weiters sieht der DGA im Wesentlichen die anonymisierte Weiterverwendung von Daten vor. Im Bau-ID System werden jedoch personenbezogene Daten unter Anwendung der engen Grenzen der DSGVO verarbeitet und an Dritte weitergeben, also nicht anonymisiert verarbeitet.

Da die im Rahmen des Bau-ID Projekts verarbeiteten Daten zudem generell nicht öffentlich zugänglich sind, sondern nur zur Verwendung der gesetzlich definierten Personengruppen zu den in § 34 Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) gesetzlich definierten Zwecken zur Verfügung stehen, ist der DGA nicht anwendbar.

Aus derzeitiger Sicht entsprechen die Regelungen zur Informationsweitergabe zwischen BUAK und Bau-ID GmbH somit der geltenden Rechtslage.

Zur Frage 4

- *Sind bereits Daten gemäß § 34 a, § 34 b oder § 34 c Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) von der Bauarbeiterurlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) an die Bau-ID GmbH übermittelt worden?*
 - *Wenn nein, warum nicht?*
 - *Wenn ja, wann erstmalig?*

Ja. Die erstmalige Übermittlung von Daten erfolgte am 10.01.2023 im Zuge des Testbetriebs.

Zur Frage 5

- *Wie viele Mitarbeiter besitzen gegenwärtig eine solche BaulD-Karte? (Bitte um Nennung der Anzahl)*

Mit Stichtag wurden 4.011 Bau-ID Karten ausgegeben.

Zur Frage 6

- *Für die Teilnahme an der BaulD besteht keine gesetzliche Verpflichtung, zumindest auf der Arbeitgeberseite. Ist die Teilnahme auch auf der Arbeitnehmerseite freiwillig?*

Ja. Für die Ausstellung einer Bau-ID Karte ist es erforderlich, dass ein Vertrag zwischen der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer und der Bau-ID GmbH abgeschlossen wird. Die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer kann entscheiden, ob sie bzw. er einen Vertrag mit der Bau-ID GmbH abschließen möchte und kann selbst nach Abschluss des Vertrages und Ausstellung der Bau-ID Karte nach den datenschutzrechtlichen Regeln die Löschung ihrer bzw. seiner Daten aus dem Bau-ID System beantragen.

Zur Frage 7

- *Wie viele Bauunternehmen statteten bis jetzt ihre Mitarbeiter mit der BaulD-Karte aus bzw. wie viele werden dies noch tun?*
 - *Stattete die Porr AG als eines der größten Bauunternehmen Österreich ihre Mitarbeiter mit der BaulD-Karte aus oder - falls nicht - wird sie es noch tun?*
 - *Wie viele Unternehmen der Branche verwenden ein anderes System als die BaulD-Karte?*

Bisher haben 426 Unternehmen für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Kartenbestellungen vorgenommen, wobei mit einem Potential von 6.000 Unternehmen gerechnet werden kann. Darüber, welche konkreten Unternehmen Kartenbestellungen vorgenommen haben, kann keine Auskunft erteilt werden.

Zudem liegen keine Informationen darüber vor, wie viele Unternehmen ein anderes System verwenden.

Zur Frage 8

- *Findet ein Datenabgleich oder eine Datenzusammenführung aus dem System der BaulD-Karte und den Systemen anderer Branchenteilnehmer statt?*
 - *Wenn ja, wie erfolgt dieser?*

- *Wenn nein, wie kann Betriebsbekämpfung ohne Übersicht über alle Branchenteilnehmer für alle gleichförmig umgesetzt werden?*

Die Datenzugriffe auf sämtliche Daten im Bau-ID System und insbesondere auf die aus der öffentlichen Verwaltung bereit gestellten personenbezogenen Daten erfolgen innerhalb des Bau-ID Systems nach den dafür vorgesehenen gesetzlich festgelegten Rahmenbedingungen. Diese gesetzlichen Vorgaben lassen keinen darüber hinaus gehenden Datenaustausch zu.

Da nur das Bau-ID System die gesetzlich basierte Möglichkeit bietet, zur Vermeidung fehleranfälliger manueller Dateneingaben auf Daten der öffentlichen Verwaltung durch Abfragen mittels Bau-ID Karte auf der Baustelle zuzugreifen, ist die Notwendigkeit einer Datenzusammenführung nicht gegeben, wobei diesbezüglich auch keine gesetzliche Grundlage vorhanden ist.

Zur Frage 9

- *Funktionieren die auf der Homepage der BaulD GmbH erwähnten "digitalen Schnittstellen"*
 - *zum Amt für Betriebsbekämpfung?*
 - *zur ÖGK?*
 - *zu den Systemen anderer Branchenteilnehmer? sodass diese die vorhandenen Daten im Sinne der Betriebsbekämpfung nutzen können?*
 - *Wenn ja, seit wann?*

Gemäß § 34c Abs. 1 lit. 1-4 BUAG ist die Urlaubs- und Abfertigungskasse im Zuge einer Datenabfrage mittels Bau-ID Karte auf der Baustelle ermächtigt, unter Nutzung einer Schnittstelle die in lit. 1-4 genannten Daten zur Verarbeitung an die Bau-ID GmbH zu übermitteln. Dazu gehören nach § 34c Abs. 1 lit. 2 BUAG bei entsandten und überlassenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Angabe, ob eine Meldung nach § 19 LSD-BG vorliegt, sowie die Transaktionsnummer ZKO, der Ort bzw. die Orte der Beschäftigung und die Art der Tätigkeit und Verwendung des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin, wobei diese Daten über eine Schnittstelle zur Zentralen Koordinationsstelle des Bundesministerrums für Finanzen abgefragt und von der Urlaubs- und Abfertigungskasse bereitgestellt werden. Diese Schnittstelle ist seit Oktober 2023 im Einsatz.

Diese gemäß § 34c Abs. 1 lit. 1 BUAG über eine Schnittstelle zum Krankenversicherungs träger zur Verarbeitung bereitzustellenden Daten stehen seit Oktober 2023 im Echtbetrieb zur Verfügung.

Die Datenzugriffe auf sämtliche Daten im Bau-ID System und insbesondere auf die aus der öffentlichen Verwaltung bereit gestellten personenbezogenen Daten erfolgen innerhalb des Bau-ID Systems nach den dafür vorgesehenen gesetzlich festgelegten Rahmenbedingungen. Diese gesetzlichen Vorgaben lassen keinen darüber hinaus gehenden Datenaustausch zu.

Zur Frage 10

- *Wurde das für die Verfolgung von Lohn- und Sozialdumping zuständige Amt für Betrugsbekämpfung bis jetzt in die Entwicklung der BauID-Karte eingebunden und wenn ja, inwiefern?*

Das Amt für Betrugsbekämpfung wurde im Rahmen der Anforderungserstellung zur Umsetzung des Bau-ID Projekts, konkret der Bau-ID KontrollApp, mehrfach in das Projekt einbezogen. Die dabei von der Finanzpolizei geltend gemachten Anforderungen an das Bau-ID Projekt wurden protokolliert, haben folglich in die Programmanforderungen Eingang gefunden und wurden demnach im Projekt berücksichtigt.

Zur Frage 11

- *Hat das für die Verfolgung von Lohn- und Sozialdumping zuständige Amt für Betrugsbekämpfung Zugriff auf alle via BauID-Karte erfassten Daten und kann diese für die Betrugsbekämpfung nutzen?*

Die Finanzpolizei kann im Rahmen der gesetzlich festgelegten Rahmenbedingungen zur Erleichterung ihrer Kontrollen voraussichtlich demnächst im Umlauf befindliche Bau-ID Karten über die zur Verfügung gestellte KontrollApp scannen und somit die über die gesetzlich festgelegten Schnittstellen im Bau-ID System bereitgestellte Daten der Karteninhaberin oder des Karteninhabers bzw. sonstige nach den strengen datenschutzrechtlichen Kriterien im Bau-ID System verfügbare Daten und Dokumente abrufen und in der KontrollApp eigene Daten hinzufügen.

Zur Frage 12

- *Ist eine Integration der physischen BauID-Karte in die Apps "Digitales Amt" bzw. "eAusweise" vorgesehen?*
 - *Wenn ja, wann wird die Integration stattfinden? (Bitte um Nennung von Datum bzw. Zeitplan)*
 - *Wenn nein, warum nicht?*

Die weiteren Ausbauschritte nach Abschluss der vollständigen Markteinführung des Produkts stehen derzeit nicht fest; es handelt sich bei der Bau-ID Karte jedoch um kein amtliches Dokument.

Zur Frage 13

- *Wer hat den Kauf des damaligen ISHAP-Systems der Porr AG (das System wurde mittlerweile an ein Unternehmen in Karlsruhe verkauft) statt der Entwicklung eines eigenen Systems verhindert und warum, wenn es doch die möglicherweise kostengünstigere und effizientere Lösung gewesen wäre?*

Der beschriebene Vorgang - „Verhinderung eines Kaufes“ - kann nicht nachvollzogen werden. Es liegen dazu keine Informationen vor.

Zur Frage 14

- *Wird (bzw. wann wird) dem Nationalrat ein Bericht über die Entwicklung der BauID-Karte und dessen Kosten vorgelegt?*

Dazu besteht keine gesetzliche Verpflichtung.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

Elektronisch gefertigt

